

1985 (BVV 3) bereits zwei Formen anerkannt: die Vorsorgevereinbarung mit einer Bankstiftung und die Vorsorgeversicherung mit einer Versicherungseinrichtung. Eine weitere Form der anerkannten Selbstvorsorge (Wohneigentumsförderung) ist in Vorbereitung. Der Bundesrat erachtet die gebundene Selbstvorsorge deshalb als die für die Kulturschaffenden am besten geeignete Vorsorgeform, weil sie sich durch eine im Verhältnis zur zweiten Säule relativ grosse Flexibilität auszeichnet. Diese Flexibilität besteht einmal in der Möglichkeit der vorzeitigen Mobilisierung der einbezahlten Gelder, so im Falle der Aufnahme einer anderen selbständigen Erwerbstätigkeit des Versicherten (wenn z. B. der Bildhauer zur Malergilde wechselt).

Ferner kann der Rhythmus der Beitragszahlungen in der gebundenen Selbstvorsorge frei bestimmt werden. Die Vorsorge kann somit individueller auf die konkrete finanzielle Situation der betreffenden Person zugeschnitten werden. Im Gegensatz zur zweiten Säule besteht in der dritten Säule die freie Kombinierbarkeit zwischen den Vorsorgebereichen Alter, Hinterlassenschaft und Invalidität. Schliesslich können die Mittel der gebundenen Selbstvorsorge unter Umständen auch auf einen Vorsorgeträger der zweiten Säule übertragen werden, nicht aber umgekehrt.

Die Situation der Kulturschaffenden bezüglich der AHV-Vorsorge wurde neulich auf Verwaltungsstufe mit betroffenen Kreisen eingehend besprochen. Dabei musste darauf hingewiesen werden, dass der Bund zurzeit keine Rechtsgrundlage hat, um entweder eine eigene Vorsorgeeinrichtung für die Kulturschaffenden zu errichten oder permanent Beiträge für ihre AHV-Vorsorge zu erbringen. Ob der Bund allenfalls zusammen mit anderen Gemeinwesen und eventuell privaten Organisationen eine Starthilfe für die Vorsorge der Kulturschaffenden gewährt, bedarf der eingehenden Abklärung.

Der Bundesrat wird im Rahmen der nächsten Revision des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge prüfen, ob und wie der besonderen Situation der Kulturschaffenden und anderer, in vergleichbarer wirtschaftlicher Situation lebender Berufsgruppen im Bereich der AHV-Vorsorge Rechnung getragen werden kann. In diesem Sinn ist er bereit, den vorliegenden Vorstoss in der Form eines Postulats entgegenzunehmen.

#### *Schriftliche Erklärung des Bundesrates*

#### *Déclaration écrite du Conseil fédéral*

Der Bundesrat beantragt, die Motion in ein Postulat umzuwandeln.

*Diskussion verschoben – Discussion renvoyée*

86.915

### **Motion Neukomm**

#### **Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge**

#### **Prévoyance professionnelle et encouragement à l'accession à la propriété de logements**

#### *Wortlaut der Motion vom 6. Oktober 1986*

Der Bundesrat wird ersucht, den eidgenössischen Räten Bericht und Antrag zu unterbreiten, wie Artikel 331c des Schweizerischen Obligationenrechts und Artikel 30 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) im Sinne der Förderung des Wohneigentums für den Eigenbedarf geändert werden können.

#### *Texte de la motion du 6 octobre 1986*

Le Conseil fédéral est chargé de présenter aux Chambres des propositions et un rapport visant à modifier l'article 331c du code des obligations et l'article 30 de la loi sur la prévoyance professionnelle (LPP) de façon à encourager l'accession à la propriété de logements destinés aux besoins propres des personnes qui les acquièrent.

*Mitunterzeichner – Cosignataires:* Ammann-St. Gallen, Bircher, Borel, Clivaz, Eggenberg-Thun, Fankhauser, Fehr, Friedli, Hubacher, Lanz, Leuenberger-Solothurn, Leuenberger Moritz, Meyer-Bern, Pitteloud, Rechsteiner, Reimann, Renschler, Robbiani, Ruffy, Stamm Walter, Uchtenhagen, Vannay, Wagner, Weber-Arbon, Zehnder (25)

#### *Schriftliche Begründung – Développement par écrit*

Die Bestimmungen des BVG über die Wohneigentumsförderung mit den Mitteln der beruflichen Altersvorsorge befriedigen bekanntlich in der praktischen Anwendung nicht. Die jüngeren Versicherten, die den Erwerb von Wohneigentum für sich und ihre Familie beabsichtigen, erhalten aufgrund der Artikel 37 Absatz 4 bzw. Artikel 40 BVG keine bzw. keine sehr wirksame Hilfe. Einerseits kommt die Kapitalabfindung gemäss Artikel 37 Absatz 4 BVG nur für die älteren, vor der Pensionierung stehenden Arbeitnehmer zum Tragen und andererseits sind die rechtlichen und wirtschaftlichen Probleme im Zusammenhang mit der Verpfändung der künftigen Altersleistungen nach Artikel 40 BVG dermassen gross, dass dieses Instrument keine praktische Bedeutung erhalten dürfte.

Aus diesem Grund erscheint es sachgerecht, die Möglichkeit der Barauszahlung auch für die Wohneigentumsförderung als Vorsorgeform einzusetzen. Ein Teil des geäußerten Kapitals des Versicherten soll für den Erwerb von Wohneigentum oder für die Amortisation darauf lastender Hypothekendarlehen eingesetzt werden können. Die Vorsorge in Form von Wohneigentum ist eine gute und sichere Vorsorge. Sie ist insbesondere inflationsresistenter als die später allenfalls einmal auszurichtenden Geldleistungen.

#### *Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates*

*vom 15. Dezember 1986*

#### *Rapport écrit du Conseil fédéral du 15 décembre 1986*

Das Anliegen des Motionärs ist dem Bundesrat bekannt und wird zur Zeit im Rahmen der Beratungen der Eidgenössischen Kommission für die berufliche Vorsorge beurteilt. Es besteht eine von der erwähnten Kommission beauftragte Arbeitsgruppe, die diesem Problem volle Aufmerksamkeit widmet und der Kommission demnächst einen diesbezüglichen Bericht unterbreiten wird. Aufgrund dieser Umstände beantragt der Bundesrat die Umwandlung der Motion in ein Postulat.

#### *Schriftliche Erklärung des Bundesrates*

#### *Déclaration écrite du Conseil fédéral*

Der Bundesrat beantragt, die Motion in ein Postulat umzuwandeln.

*Ueberwiesen als Postulat – Transmis comme postulat*

86.132

### **Motion Stamm Walter**

#### **AHV-Rententaler**

#### **Age ouvrant le droit à l'AVS**

#### *Wortlaut der Motion vom 11. Dezember 1986*

Der Bundesrat wird gebeten, im Rahmen der 10. AHV-Revision das Rententaler für Berufstätige mit schwerer körperli-

cher Arbeit unter erschwerten Bedingungen ohne Rentenkürzung herabzusetzen.

*Texte de la motion du 11 décembre 1986*

Le Conseil fédéral est invité, dans le cadre de la 10e révision de l'AVS, à abaisser, sans réduction de la rente, l'âge ouvrant le droit à l'AVS pour les personnes actives effectuant des travaux physiquement pénibles dans des conditions difficiles.

*Mitunterzeichner – Cosignataires:* Borel, Deneys, Euler, Friedli, Gloor, Leuenberger-Solothurn, Leuenberger Moritz, Morf, Nauer, Neukomm, Rechsteiner, Reimann, Renschler, Ruffy, Uchtenhagen, Vannay, Wagner, Weber-Arbon, Zehnder (19)

*Schriftliche Begründung – Développement par écrit*

In der Praxis zeigt sich, dass ein tieferes Rentenalter für Arbeitnehmer, welche jahrzehntelang körperlich schwere Arbeit unter erschwerten Bedingungen verrichten müssen, z. B. Giessereiarbeiter, Bauarbeiter usw., eine Notwendigkeit darstellt. Ausländische Untersuchungen haben ergeben, dass sie mit einer kürzeren Lebenserwartung rechnen müssen, als dies für die übrige Bevölkerung gilt. Der Bundesrat wird deshalb eingeladen zu prüfen, wie für solche Arbeitnehmer eine Herabsetzung des AHV-Rentenalters ohne Rentenkürzung mit der 10. AHV-Revision eingeführt werden kann.

*Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates vom 9. März 1987*

*Rapport écrit du Conseil fédéral du 9 mars 1987*

Der Motionär möchte für Berufstätige «mit schwerer körperlicher Arbeit unter erschwerten Bedingungen» einen AHV-Rentenvorbezug ohne Kürzung vorsehen. Als Beispiel nennt er in seiner Begründung Giessereiarbeiter und Bauarbeiter. Der Bundesrat hat im November 1986 anlässlich der traditionellen Gespräche mit den Partei- und Fraktionspräsidenten im von Wattenwil-Haus sein Programm für die 10. AHV-Revision diskutiert und vorgestellt. Er hat sich dabei auch mit dem flexiblen Rentenalter befasst und vorgeschlagen, für Männer und Frauen die generelle Ermöglichung des Rentenvorbezugs um ein Jahr unter Inkaufnahme einer Kürzung vorzuschlagen. Die vom Motionär beantragte Lösung wurde zwar in den Vorbereitungsarbeiten der Verwaltung diskutiert, dann aber nicht mehr weiter verfolgt und vom Bundesrat nicht in sein Programm aufgenommen. Der Bundesrat hat jedoch am 9. Oktober 1986 im Zusammenhang mit der Beratung der POCH-Initiative betreffend die Herabsetzung des AHV-Rentenalters (Geschäft Nr. 85.045) ein Postulat des Nationalrats entgegengenommen, welches innert Jahresfrist einen Bericht zum flexiblen Rentenalter in der AHV verlangt. Dieser Bericht wird sich auch mit dem Vorschlag des Motionärs befassen.

Unter diesen Umständen ist es nicht gerechtfertigt, den Bundesrat mit einer Motion auf eine ganz bestimmte Lösungsvariante für die 10. AHV-Revision zu verpflichten.

*Schriftliche Erklärung des Bundesrates  
Déclaration écrite du Conseil fédéral*

Der Bundesrat beantragt, die Motion in ein Postulat umzuwandeln.

*Ueberwiesen als Postulat – Transmis comme postulat*

86.179

**Motion Aliesch**

**Berufliche Vorsorge.**

**Förderung des Wohneigentums**

**Prévoyance professionnelle**

**et accès à la propriété de logement**

*Wortlaut der Motion vom 17. Dezember 1986*

Der Bundesrat wird beauftragt, Massnahmen vorzuschlagen, die sicherstellen, dass sämtliche im Rahmen der beruflichen Vorsorge angesparten Gelder, unabhängig davon, ob sie zur obligatorischen oder zur über-obligatorischen Vorsorge gehören, wirksam zugunsten des Erwerbs von Wohneigentum für den eigenen Bedarf eingesetzt werden können. Dabei soll der Zweck der beruflichen Vorsorge selbstverständlich bewahrt werden. Dazu sind unter anderem folgende Aenderungen nötig:

1. Artikel 40 des Bundesgesetzes über die berufliche Vorsorge (BVG) hat sicherzustellen, dass
  - a. die im Zeitpunkt des Erwerbs des Wohneigentums bestehenden Altersgutschriften als Eigenkapital eingesetzt und künftige Beiträge, soweit sie zur Aeufnung von Altersgutschriften dienen, für die Amortisation von Hypotheken verwendet, oder
  - b. die Altersgutschriften, bzw. deren Zuwachs, zum Erwerb von Wohneigentum verpfändet werden können.
2. Ferner sind alle Bestimmungen des BVG, welche diesem Anliegen entgegenstehen, anzupassen, ebenso Artikel 49 Absatz 2, damit die Wohneigentumsförderung auch im über-obligatorischen Bereich gewährleistet ist.
3. Artikel 82 BVG muss vorsehen, dass die steuerlichen Verordnungen zum BVG auch im Bereich der dritten Säule das Wohneigentum bevorzugen.

*Texte de la motion du 17 décembre 1986*

Le Conseil fédéral est chargé de proposer des mesures qui garantissent le droit de disposer à bon escient de toutes les économies faites grâce à la prévoyance professionnelle, tant obligatoire que supplémentaire, pour accéder à la propriété d'un logement à condition que l'acquéreur ait l'intention de l'utiliser personnellement. En l'occurrence, on veillera évidemment à faire en sorte que l'objectif de la prévoyance professionnelle soit sauvegardé. A cet effet, il faut notamment procéder aux modifications suivantes:

1. L'article 40 de la loi fédérale sur la prévoyance professionnelle doit garantir que
  - a. les bonifications de vieillesse existant au moment de l'acquisition du logement puissent être utilisées comme capital propre de l'intéressé et que les cotisations futures soient employées pour l'amortisation des hypothèques, dans la mesure où elles servent à financer ces bonifications, ou
  - b. que ces bonifications, voire l'accroissement de leurs montants, puissent être mis en gage pour faciliter l'accès à la propriété de logement.
2. En outre, toutes les dispositions de la loi sur la prévoyance professionnelle qui contrecarrent la réalisation de ces objectifs, ainsi que l'article 49, 2e alinéa, doivent être adaptés de façon que les mesures qui visent à encourager l'accès à la propriété de logement s'appliquent aussi aux cotisations et aux prestations supplémentaires.
3. L'article 82 de la loi sur la prévoyance professionnelle doit prévoir que les ordonnances à caractère fiscal se fondant sur cette loi encouragent l'accès à la propriété de logement dans le secteur du 3e pilier également.

*Mitunterzeichner – Cosignataires:* Allenspach, Ammann-Bern, Aregger, Aubry, Basler, Blocher, Bremi, Bühler-Tschappina, Camenzind, Cantieni, Cincera, Columberg, Eppenberger-Nesslau, Fierz, Fischer-Hägglingen, Fluba-

## **Motion Stamm Walter AHV-Rententaler**

### **Motion Stamm Walter Age ouvrant le droit à l'AVS**

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1987
Année	
Anno	
Band	I
Volume	
Volume	
Session	Frühjahrssession
Session	Session de printemps
Sessione	Sessione primaverile
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	17
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	86.132
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	20.03.1987 - 08:00
Date	
Data	
Seite	494-495
Page	
Pagina	
Ref. No	20 015 231